

91. Klage einer in den Verteilungsplan einer eingetragenen Genossenschaft aufgenommenen Person auf Feststellung, daß sie nicht Mitglied der Genossenschaft geworden sei, und daß daher gegen sie keine Zwangsvollstreckung auf Grund des Verteilungsplanes stattfinden dürfe; Beweislast bei solcher Klage.

I. Civilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1883 i. S. des Kredit- u. Sparvereines in Lig. zu W. (Bekl.) w. Kr. (Kl.) Rep. I. 427/83.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 23 S. 89 abgedruckt.